

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Gemeinde Zeilarn, Ortsteil Gumpersdorf, Rupertistraße 22, 84367 Zeilarn	Ort, Datum Zeilarn, 11.04.2022
---	-----------------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Ergänzende öffentliche Anhörung

St 2090 Tann - (Untertürken) B 20; Planfeststellung für den Ausbau der St 2090 südlich Tann von Abschnitt 120, Station 0,600 bis Abschnitt 100, Station 0,105 im Gebiet der Gemeinde Zeilarn und der Gemeinde Reut, Landkreis Rottal-Inn
Die Planfeststellung wurde beantragt vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau
Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gumpersdorf, Taubenbach beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.
Der Plan vom 20.05.2011 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 01.02.2022 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus
bei (Anschrift mit Zimmernummer) Sitzungssaal der Gemeinde Zeilarn, Rathaus Gumpersdorf, Rupertistraße 22, 84367 Zeilarn
in der Zeit (vom – bis) Dienstag, 19.04.2022 – Donnerstag, 19.05.2022
während der Dienststunden (von – bis) Mo. – Fr. von 7.30 bis 12.00 Uhr und Mo. – Do. von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Service“, „Planfeststellungsverfahren“, „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren“, „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG).

- Jeder, dessen Belange **durch die Planänderungen** berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum 02.06.2022

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer) Einwohnermeldeamt der Gemeinde Zeilarn, Rathaus Gumpersdorf, Rupertistraße 22, 84367 Zeilarn
--

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223 erheben. Eine persönliche Vorsprache bei der Regierung von Niederbayern ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel.-Nr. 0871/808-1470 möglich. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist den geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen entsprechender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen.** Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Niederbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG in Kraft.
8. In Bezug auf Umweltauswirkungen wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Anmerkung:

für das o. a. Straßenbauvorhaben wurde auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau mit Schreiben vom 26.04.2012 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger Planänderungen vorgenommen.

Die wesentlichen Planänderungen und eine Beschreibung ihrer Darstellung in den Planunterlagen sind der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Unterschrift


Lechl
1. Bürgermeister



Anlage zur Bekanntmachung: Ausbau der St 2090 südlich Tann von Abschnitt 120, Station 0,600 bis Abschnitt 100, Station 0,105

Wesentliche Planänderungen (Deckblätter vom 01.02.2022):

- ❖ Die Trasse wird im Bereich von Bau-km 1+850 bis Bau-km 2+260 hangwärts (Richtung Westen) verschoben, so dass die Bachverlegung von Bau-km 1+950 bis 2+180 nicht mehr erforderlich ist. Aufgrund dessen muss eine Stützmauer (BW 02) von Bau-km 1+860 – 1+910 (BWV Nr. 56b) errichtet werden. Außerdem entsteht von Bau-km 1+935 bis Bau-km 2+260 ein Einschnitt auf der westlichen Seite der Staatsstraße, so dass zwei Einmündungen von Wegen in die Staatsstraße entfallen. Die mit diesen Wegen erschlossenen Grundstücke können künftig über das rückwärtige Straßennetz erreicht werden (BWV Nr. 59).
- ❖ Die Trasse kann auf Höhe von Bau-km 0+185 etwas östlich verschoben werden, da das bestehende Gebäude in diesem Bereich aufgrund eines Ersatzneubaus abgebrochen wurde. Dadurch kann ein schützenswerter Baum erhalten werden.
- ❖ Die Trasse wird im Bereich von 0+300 bis 0+700 geringfügig nach Westen verschoben, um Beeinträchtigungen im Bereich von Wiesmühle / Dornlehen zu minimieren. Daraus resultieren geringfügige Anpassungen der Trasse bis etwa Bau-km 1+200.
- ❖ Um den großen Einschnitt von Bau-km 1+400 bis 1+780 zu minimieren, wird die Trasse von Bau-km 1+375 bis Bau-km 1+845 geringfügig nach Osten verschoben. Damit kann auch die Beeinträchtigung eines Waldgebietes verringert werden.
- ❖ Geh- und Radwegführung: Von Bau-km 0-065 bis 0+226 wird bei Gasteig ein Geh- und Radweg (BWV Nr. 1a) hergestellt. Dieser mündet in die bisherige Staatsstraße (künftig öFW) ein. Auch von Bau-km 0+866 bis Bau-km 1+936 ist östlich, parallel zur Staatsstraße die Errichtung eines Geh- und Radweges neu geplant. Im Bereich Maisthub wird deshalb eine Stützmauer (BW 01) von Bau-km 1+295 – 1+385 (BWV Nr. 42a) erforderlich und die Bachverlegung (BWV Nr. 51) muss von Bau-km 1+720 bis Bau-km 1+935 geringfügig verschoben werden. Der in der Planung vom 20.05.2011 im Bereich von Bau-km 2+264 bis Bau-km 2+965 westlich der Staatsstraße verlaufende Geh- und Radweg (BWV Nr. 72) wird auf die östliche Seite verlegt, so dass eine durchgehende östliche Verbindung von Bau-km 2+264 bis zur Untertürkener Straße entsteht. Der Trassenverlauf der Staatsstraße muss dabei geringfügig angepasst werden. Von Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+400 ist die Führung des Geh- und Radweges nicht mehr am Dammfuß, sondern parallel neben der Staatsstraße geplant.
- ❖ Die schalltechnische Berechnung wurde neu erstellt und die sich daraus ergebenden notwendigen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen entsprechend angepasst. Grundlage der Berechnung ist ein Verkehrsgutachten vom 26.11.2020 der PTV Transport Consult GmbH.
- ❖ Von Bau-km 1+520 bis 1+695 und von Bau-km 2+810 bis 2+900 wird aus Überschussmassen jeweils ein freiwilliger Lärmschutzwall (BWV Nr. 49a) errichtet. Im Bereich von Bau-km 0+750 ist eine Auffüllung vorgesehen.
- ❖ Das Entwässerungskonzept wurde von Versickerung auf Ableitung zu Vorflutern umgestellt. Ein Regenrückhaltebecken und zwei Regenrückhaltegräben (BWV Nr. 15a, 56a und 106a) sind geplant. Neben dem RRB 1 wird ein Unterhaltungsweg errichtet.
Es ist geplant, den Dornlehener Graben zu räumen, eine Furt herzustellen sowie eine Rohrleitung (DN 1000, BWV Nr. 21a) am Ende des Grabens unter der künftigen Kreisstraße und weiterführend zur Entlastung der bestehenden Rohrleitung (DN 600) herzustellen.
Mit einem neuen Durchlass (BWV Nr. 4a, DN 1000) bei Bau-km 0+137 wird der bestehende Durchlass (DN 1000) ersetzt, um eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherzustellen.
- ❖ Zum Ausgleich der Lauflängenverkürzung im Zuge der Bachverlegungen wird ein Altwasserarm angelegt (BWV Nr. 41 a).
- ❖ Die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die Abflusssituation des Tanner Baches wurde im Rahmen eines hydraulischen Gutachtens überprüft. Ein Retentionsraumausgleich ist erforderlich.
- ❖ Notwendige Anfahrtsichtweiten werden mittels Ausschlitzen berücksichtigt.
- ❖ Zwei Fahrbahnaufweitungen sind jeweils einseitig von Bau-km 1+270 bis Bau-km 1+433 und von Bau-km 1+520 bis Bau-km 1+680 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für linksabbiegende Fahrzeuge neu geplant. Bei Bau-km 3+280 wurde eine Linksabbiegespur geplant.
- ❖ Ver- und Entsorgungsleitungen sind konkreter dargestellt.
- ❖ Zur Baustelleneinrichtung sowie für Lagerungsmöglichkeiten von Baumaterial werden von Bau-km 0+260 – 0+520 Grundstücke temporär in Anspruch genommen.
- ❖ Die landschaftspflegerische Begleitplanung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden entsprechend der geänderten Planung und auf Basis aktueller Kartierergebnisse angepasst.